

«, es sei denn, der Minister beschließt, diese Fahrt in der in Nr. 7 erwähnten Kategorie zu belassen, im Interesse der Staatskasse oder weil er der Ansicht ist, dass diese Kategorie eher angemessen ist oder den Modalitäten der Ausführung des Auftrags eher entspricht».

KAPITEL II — Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 21 - Statutarische Personalmitglieder, die am 1. Juli 2002 ihre Laufbahn für ein Viertel oder ein Drittel der Arbeitszeit unterbrochen haben, unterliegen bis zum Ablauf des laufenden Abwesenheitszeitraums weiterhin den Bestimmungen, die auf sie Anwendung fanden.

Statutarische Personalmitglieder, die am 1. Januar 2003 ihre Laufbahn für ein Drittel oder ein Viertel ihrer normalen Leistungen wegen Palliativpflege oder medizinischen Beistands unterbrochen haben, unterliegen bis zum Ablauf des laufenden Abwesenheitszeitraums weiterhin den Bestimmungen, die auf sie Anwendung fanden.

Statutarische Personalmitglieder, die am Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses wegen Sonderauftrag beurlaubt sind, unterliegen bis zum Ablauf der laufenden Erlaubnis weiterhin den Bestimmungen, die auf sie Anwendung fanden.

Art. 22 - Für statutarische Personalmitglieder, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses ihre Laufbahn teilweise unterbrochen haben, werden die Abwesenheitszeiträume auf die in Artikel 116 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten erwähnten zweiundsiebzig Monate angerechnet.

Für statutarische Personalmitglieder, die vor dem Datum des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses ihre Laufbahn wegen Palliativpflege oder wegen medizinischen Beistands unterbrochen haben, werden die Abwesenheitszeiträume auf die in Artikel 117 § 1 beziehungsweise § 2 des Königlichen Erlasses vom 19. November 1998 über die den Personalmitgliedern der Staatsverwaltungen gewährten Urlaubsarten und Abwesenheiten erwähnten Höchstzeiträume je nach Umstand angerechnet.

Art. 23 - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgisches Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 2 Nr. 1 und 5, die mit 1. Juli 2002 wirksam werden, und des Artikels 2 Nr. 2, der mit 1. April 2003 wirksam wird.

Art. 24 - Unser Minister des Innern und Unser Minister der Justiz sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 18. November 2004.

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Justiz
Frau L. ONKELINX

Der Vizepremierminister und Minister des Innern
P. DEWAELE

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 1031

[C - 2008/00284]

9 APRIL 2007. — Koninklijk besluit tot vastlegging van het stelsel en de werkingsregels voor de centra voor observatie en oriëntatie voor niet-begeleide minderjarige vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 9 april 2007 tot vastlegging van het stelsel en de werkingsregels voor de centra voor observatie en oriëntatie voor niet-begeleide minderjarige vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 1031

[C - 2008/00284]

9 AVRIL 2007. — Arrêté royal déterminant le régime et les règles de fonctionnement applicables aux centres d'observation et d'orientation pour les mineurs étrangers non accompagnés. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 9 avril 2007 déterminant le régime et les règles de fonctionnement applicables aux centres d'observation et d'orientation pour les mineurs étrangers non accompagnés (*Moniteur belge* du 7 mai 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 1031

[C - 2008/00284]

9. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Vorschriften und allgemeinen Funktionsregeln, die auf Beobachtungs- und Orientierungszentren für unbegleitete minderjährige Ausländer anwendbar sind — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 9. April 2007 zur Festlegung der Vorschriften und allgemeinen Funktionsregeln, die auf Beobachtungs- und Orientierungszentren für unbegleitete minderjährige Ausländer anwendbar sind.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**FÖDERALER ÖFFENTLICHER PROGRAMMIERUNGSDIENST SOZIALEINGLIEDERUNG,
ARMUTSBEKÄMPFUNG UND SOZIALWIRTSCHAFT**

**9. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Vorschriften und allgemeinen Funktionsregeln,
die auf Beobachtungs- und Orientierungszentren für unbegleitete minderjährige Ausländer anwendbar sind**

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

im Gesetz vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern (nachstehend "Gesetz") enthält Buch III über die den Aufnahmebegünstigten gewährte materielle Hilfe in Titel I über Rechte und Pflichten der Aufnahmebegünstigten ein Kapitel II, in dem spezifische Bestimmungen in Bezug auf schutzbedürftige Personen und Minderjährige festgelegt werden.

In Artikel 40 ist vorgesehen, dass unbegleiteten Minderjährigen während einer Beobachtungs- und Orientierungsphase in einem zu diesem Zweck bestimmten Zentrum eine passende Betreuung zugesichert wird. Demselben Artikel zufolge kommt es Ihnen zu, Vorschriften und Funktionsregeln, die auf Beobachtungs- und Orientierungszentren anwendbar sind, zu bestimmen. Der Königliche Erlass, der Ihnen heute vorgelegt wird, dient der Umsetzung dieser Ermächtigung.

Beobachtungs- und Orientierungszentren sind Aufnahmestrukturen im Sinne des vorerwähnten Gesetzes, die aufgrund der besonderen Bedürfnisse der dort vorläufig untergebrachten Aufnahmebegünstigten, sprich unbegleiteter Minderjähriger, mit einer besonderen rechtlichen Regelung ausgestattet sind. Es handelt es sich um offene Zentren, deren spezifische rechtliche Regelung eine optimale Erstaufnahme unbegleiteter Minderjähriger ermöglicht.

In dieser Hinsicht sei auf Artikel 41 des vorerwähnten Gesetzes verwiesen, der eine besondere rechtliche Regelung für unbegleitete Minderjährige vorsieht, die sich an der Grenze melden, ohne Inhaber der für Einreise ins oder Aufenthalt im Staatsgebiet erforderlichen Dokumente zu sein.

Unter "unbegleiteten Minderjährigen" sind in vorliegendem Erlass Personen zu verstehen, die der in Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes erwähnten Begriffsbestimmung entsprechen.

Kommentar zu den Artikeln

In Kapitel I des Erlasses werden die Grundsätze für Organisation und Funktionsweise der Beobachtungs- und Orientierungszentren festgelegt.

In Artikel 1 werden einige Grundsätze der Beobachtungs- und Orientierungszentren wiederholt.

Beobachtungs- und Orientierungszentren sind zum Ersten Aufnahmestrukturen im Sinne des Gesetzes für unbegleitete Minderjährige. Es handelt sich um kollektive Aufnahmestrukturen im Sinne von Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes, in denen unbegleiteten Minderjährigen materielle Hilfe gewährt wird, die ihren spezifischen Bedürfnissen entspricht.

Zum Zweiten bieten Zentren Minderjährigen ein sicheres und geborgenes Umfeld, wo ihnen materielle Hilfe und psychologische, medizinische und soziale Betreuung angeboten werden. Der Aufenthalt in einem Zentrum bildet somit einen Übergang zwischen der schwierigen Lage unbegleiteter Minderjähriger vor ihrer Ankunft und ihrem Werdegang in Belgien. Die verschiedenen Maßnahmen des Erlasses, der Ihnen zur Unterschrift vorgelegt wird, dienen somit der Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der in den Zentren untergebrachten unbegleiteten Minderjährigen.

Wie in Artikel 2 Absatz 4 in fine vermerkt, beruht die Philosophie des Aufenthalts in einem Zentrum zum Dritten auf dem Einverständnis des betreffenden Minderjährigen, weshalb unbegleiteten Minderjährigen materielle Hilfe nur mit ihrem vorherigen Einverständnis gewährt wird.

Die Agentur, der die Beobachtungs- und Orientierungszentren unterstehen, trägt bei freiwilligem Weggang eines Minderjährigen folglich keinerlei Verantwortung. Sie kann nur feststellen, dass der betreffende unbegleitete Minderjährige die vom Zentrum angebotene Hilfe nicht mehr in Anspruch nehmen möchte.

In Artikel 2 wird daran erinnert, dass Beobachtungs- und Orientierungszentren bezwecken, unbegleiteten Minderjährigen meist in der ersten Phase ihres Aufenthalts unter Berücksichtigung besonderer Merkmale wie Alter und Verwundbarkeit materielle Hilfe im Sinne des Gesetzes zu gewähren.

Wie der Name schon sagt, ermöglichen Zentren Beobachtung und Orientierung unbegleiteter Minderjähriger. In diesem Sinne erinnert Artikel 2 daran, wie wichtig es ist, ein erstes medizinisches, psychologisches und soziales Profil der Minderjährigen zu erstellen, eventuelle Verwundbarkeiten zu ermitteln (Beobachtung) und die Minderjährigen bei Verlassen des Zentrums an eine angepasste Betreuungsform überweisen zu können (Orientierung).

Die administrative Lage - gemäß dem Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern - der unbegleiteten Minderjährigen, die in einem Beobachtungs- und Orientierungszentrum aufgenommen werden können, ist oft sehr unterschiedlich. Durch Artikel 3 wird die Gleichbehandlung innerhalb eines Zentrums ungeachtet unterschiedlicher administrativer Lagen gewährleistet.

In Artikel 4 werden Beschlüsse zur Entfernung unbegleiteter Minderjähriger behandelt. Jeder der beiden Absätze bezieht sich auf unterschiedliche Zeitpunkte mit unterschiedlichen Folgen.

Absatz 1 geht besonders auf die Situation unbegleiteter Minderjähriger ein, für die noch kein Vormund aufgrund des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 bestellt worden ist oder deren gerade erst bestellter Vormund noch nicht eingreifen konnte. Es wird also kein Beschluss zur Entfernung unbegleiteter Minderjähriger gefasst, deren Vormund noch nicht tatsächlich in die Suche nach einer dauerhaften Lösung zum Wohle des Minderjährigen einbezogen wurde.

In Absatz 2 ist der Fall der Ausführung einer solchen Maßnahme nach Eingreifen des Vormunds geregelt. Wenn die Ausführung einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme auch nicht auszuschließen ist, so darf eine solche Ausführung doch aus verständlichen Gründen in Bezug auf die Zielsetzungen der Zentren und der Auswirkungen der Ausführung solcher Maßnahmen auf die anderen Minderjährigen keinesfalls vom Zentrum ausgehend erfolgen. Dies bedeutet natürlich nicht, dass für die in einem Zentrum untergebrachten unbegleiteten Minderjährigen kein Entferungsverfahren eingeleitet werden kann. Die Bestimmung zielt allein darauf ab, das Eindringen von Bediensteten, die einen Entfernungsbeschluss ausführen, in ein Zentrum zu vermeiden, da ein solches Eindringen das Gemeinschaftsleben im Zentrum beeinträchtigen könnte.

In Kapitel II werden die spezifischen Modalitäten für die Aufnahme in Beobachtungs- und Orientierungszentren festgelegt.

Da Beobachtungs- und Orientierungszentren kollektive Aufnahmestrukturen im Sinne des Gesetzes sind, wird in Artikel 5 daran erinnert, dass die Grundzüge von Buch III dieses Gesetzes, in dem die Bestimmungen über die den Aufnahmebegünstigten gewährte materielle Hilfe festgelegt sind, subsidiär und unbeschadet anders lautender Bestimmungen des vorliegenden Erlasses auf Beobachtungs- und Orientierungszentren Anwendung finden.

Wie in Artikel 6 vorgesehen, wird der Aufenthalt in einem Beobachtungs- und Orientierungszentrum ebenfalls zur Eintragung und Identifizierung der unbegleiteten Minderjährigen und zur Bestellung eines Vormunds durch den Vormundschaftsdienst genutzt. In Artikel 6 wird die Rolle bestimmt, die Zentren im Rahmen der Verwaltungsverfahren spielen, die für unbegleitete Minderjährige eingeleitet werden, sobald sie ins Staatsgebiet einreisen beziehungsweise spätestens sobald sie von den belgischen Behörden betreut werden. In Bezug auf die Befugnisse anderer Verwaltungsbehörden erfüllen Zentren nur eine einfache begleitende Funktion.

Absatz 1 zufolge geht es konkret darum, Vormundschaftsdienst und Ausländeramt gesetzliche Identifizierung und administrative Eintragung der Minderjährigen zu ermöglichen. Unter Berücksichtigung des Wohls der Minderjährigen werden dem Vormundschaftsdienst alle Informationen, die ein Zentrum in Bezug auf die Identität eines Minderjährigen erhält, und alle anderen zweckdienlichen Informationen im Hinblick auf die Bestellung eines Vormunds mitgeteilt.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass Zentren die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können, um Vormunden die Ausführung ihres Auftrags zu ermöglichen.

In Artikel 7 wird der Zeitraum für den Aufenthalt in einem Beobachtungs- und Orientierungszentrum auf fünfzehn Tage festgelegt. Dieser Zeitraum kann ein Mal um fünfzehn Tage verlängert werden.

Diese Bestimmung widerspricht keineswegs dem in Artikel 41 § 3 des Gesetzes festgelegten Grundsatz. Es sei daran erinnert, dass in diesem Artikel der besondere Fall des unbegleiteten Minderjährigen geregelt wird, der sich an der Grenze meldet, ohne Inhaber der gemäß dem Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern erforderlichen Dokumente zu sein. Diese Minderjährigen dürfen sich für eine Dauer von höchstens fünfzehn Tagen in einem Zentrum aufhalten; bei außergewöhnlichen, ordnungsgemäß mit Gründen versehenen Umständen kann diese Frist um fünf Tage verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist wird die Einreise des Minderjährigen ins Staatsgebiet wirksam, sofern keine Abweisungsmaßnahme ausgeführt worden ist. Der in Artikel 7 des Erlassentwurfs erwähnte Zeitraum betrifft die Dauer des Aufenthalts in einem Beobachtungs- und Orientierungszentrum, während sich die in Artikel 41 § 3 des Gesetzes erwähnte Frist auf die administrative Lage des unbegleiteten Minderjährigen bezieht. Der Stellungnahme der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates entgegen erschien es nicht notwendig, diese Bestimmung zu überarbeiten. Tatsächlich muss nämlich auf die Vereinbarkeit von Artikel 7 Absatz 1 des Ihnen zur Unterschrift vorgelegten Erlasses mit Artikel 41 § 3 des Gesetzes hingewiesen werden. Diese letzte Bestimmung, die ganz zu lesen ist (beide Absätze zusammen), betrifft ausschließlich die in Artikel 41 § 1 erwähnten unbegleiteten Minderjährigen und legt eine Höchstfrist für die administrative Gleichsetzung ihres Aufenthalts in einem Beobachtungs- und Orientierungszentrum mit einem Aufenthalt außerhalb des Königreichs fest. Diese Frist beträgt höchstens fünfzehn Tage und kann bei außergewöhnlichen Umständen ein Mal um fünf Tage verlängert werden. Artikel 41 des Gesetzes verbietet jedoch nicht, dass der Aufenthalt in einem Beobachtungs- und Orientierungszentrum fortgesetzt wird, das in diesem Fall jedoch als Ort im Staatsgebiet gilt. Nach einem ersten Aufenthalt von fünfzehn Tagen in einem Beobachtungs- und Orientierungszentrum kann also beschlossen werden, den Aufenthalt eines unbegleiteten Minderjährigen, der nicht über ein Dokument zur Einreise ins Staatsgebiet verfügt, in einem Zentrum aufgrund von Artikel 7 des vorliegenden Erlasses um fünfzehn Tage zu verlängern. Diese neue Frist umfasst zwei unterschiedliche Zeiträume: Die ersten fünf Tage gelten als Aufenthalt außerhalb und die nächsten zehn Tage als Aufenthalt innerhalb des Königreichs.

In Artikel 7 Absatz 2 ist vorgesehen, dass unbegleitete Minderjährige, für die bei Ablauf ihres Aufenthalts in einem Zentrum kein für ihre besondere Lage geeigneter Betreuungsplatz (Pflegefamilie, von einer Gemeinschaft abhängige Aufnahmestruktur für Minderjährige,...) gefunden werden konnte, an die von der Agentur oder einem Partner verwaltete Aufnahmestruktur überwiesen werden, die am besten für die Aufnahme von unbegleiteten Minderjährigen geeignet ist.

In Artikel 7 Absatz 3 wird daran erinnert, dass Beobachtungs- und Orientierungszentren naturgemäß nicht der am besten geeignete Ort für einen längeren Aufenthalt von besonders schutzbedürftigen unbegleiteten Minderjährigen sind. Zentren ergreifen also alle erforderlichen Maßnahmen, um Minderjährige unter dreizehn Jahren, Minderjährige mit Beeinträchtigungen der geistigen Gesundheit (unter anderem psychische Störungen) oder Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel sind, an die Aufnahmestruktur zu überweisen, die ihnen die für sie bestmögliche Betreuung bieten kann.

In Artikel 8 ist vorgesehen, dass unbegleitete Minderjährige bei ihrer Ankunft ein erstes Gespräch mit einem Sozialarbeiter führen. Der Vormund kann diesem Gespräch beiwohnen. Sozialarbeiter betreuen jeden Minderjährigen, deren Kontaktperson sie sind, auf sozialer und administrativer Ebene. Sie nehmen auch eine Beobachterrolle wahr, um im Interesse des betreffenden Minderjährigen die für ihn am besten geeignete zweite Aufnahmestruktur auszuwählen. Sozialarbeiter arbeiten eng mit dem Vormund zusammen.

In Artikel 31 § 1 Absatz 2 des Gesetzes ist vorgesehen, dass Aufnahmebegünstigte Anrecht auf individualisierte und ständige soziale Betreuung haben, die während ihres gesamten Aufenthalts in einer Aufnahmestruktur von einem Sozialarbeiter gewährleistet wird.

Zu diesem Zweck gewährleisten Aufnahmestrukturen den Aufnahmebegünstigten tatsächlichen Zugang zu einem Sozialdienst und weisen ihnen einen Sozialarbeiter als Kontaktperson zu.

Die im Gesetz festgelegten Aufträge eines Sozialarbeiters bestehen unter anderem darin, Aufnahmebegünstigten zu helfen, Notfallsituationen, in denen sie sich befinden, zu überwinden und zu verbessern. Zu diesem Zweck erteilen Sozialarbeiter Informationen und Ratschläge und bieten den Betroffenen soziale Betreuung, gegebenenfalls indem sie sie an externe Dienste verweisen. Die Aufträge von Sozialarbeitern umfassen weiter die Beurteilung der spezifischen Bedürfnisse von Aufnahmebegünstigten.

Das erste Gespräch mit dem Sozialarbeiter betrifft den Auftrag des Beobachtungs- und Orientierungszentrums und die Modalitäten der Aufnahme in diesem Zentrum (voraussichtliche Aufenthaltsdauer und Regelung des Lebens im Zentrum). Bei dieser Gelegenheit erhalten die Minderjährigen eine Hausordnung. Es wird darauf geachtet, dass die Minderjährigen diese Unterlagen gut verstehen.

Nach diesem ersten Gespräch erhalten unbegleitete Minderjährige während ihres gesamten Aufenthalts im Zentrum immer wieder die Gelegenheit, sich mit dem Sozialarbeiter, der ihre Kontaktperson ist, zu unterhalten, damit dieser ein Profil des Minderjährigen erstellen, die für ihn geeignete Aufnahmestruktur auswählen oder eine andere Lösung für seine Unterbringung finden kann.

In Artikel 9 ist vorgesehen, dass Zentren einen Bericht über das medizinische, psychologische und soziale Profil der unbegleiteten Minderjährigen erstellen. Dieser Bericht, der dem Vormund übermittelt wird, dient als Grundlage für die Überweisung eines Minderjährigen an den Ort mit den für ihn bestmöglichen Aufnahmebedingungen im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 des vorliegenden Erlasses.

Der Bericht geht aus der Beobachtung der Minderjährigen während ihres Aufenthalts hervor. Die Vorgehensweise beruht auf Einzelgesprächen mit den Minderjährigen und ihrer Beobachtung im Alltag und während der Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Zentrums. Minderjährige werden in unterschiedlichen Kontexten beobachtet, um den Einfluss des Umfelds auf ihr Verhalten zu relativieren.

Artikel 10 enthält eine Anwendung des Grundsatzes, nach dem Beobachtungs- und Orientierungszentren dort untergebrachten Minderjährigen ein sicheres und vor allem geborgenes Umfeld bieten. Unbegleitete Minderjährige, die ja naturgemäß schutzbedürftig sind, können für Menschenhändler nämlich leichte Beute sein. In Abweichung von der allgemeinen Regelung, die in den anderen von der Agentur verwalteten Aufnahmestrukturen Anwendung findet, sind in Beobachtungs- und Orientierungszentren daher spezifische Schutz- und Betreuungsmaßnahmen ergriffen worden.

Die Vorschriften für Besuche, Aktivitäten außerhalb des Zentrums, Telefongespräche und Schriftverkehr sind in der in Artikel 14 erwähnten Hausordnung festgelegt.

In den ersten sieben Tagen nach Ankunft eines unbegleiteten Minderjährigen in einem Zentrum beschränken sich seine Kontakte zur Außenwelt auf Kontakte, die im Rahmen seines Verwaltungsverfahrens erforderlich sind, Kontakte mit seinem Vormund oder seinem Beistand und Kontakte im Rahmen der von Zentrum organisierten Aktivitäten.

Der Direktor des Zentrums kann diesen Zeitraum zum Wohle des Minderjährigen um sieben Tage verlängern. Der Direktor darf ebenfalls von dieser Regelung abweichen, indem er unbegleiteten Minderjährigen während dieses Zeitraums andere Kontaktmöglichkeiten eröffnet.

Ebenfalls zum Wohle der Minderjährigen wird ganz besonders darauf geachtet, ungewöhnliches Verschwinden unbegleiteter Minderjähriger zu vermeiden. Praktisch werden in Beobachtungs- und Orientierungszentren tagsüber während der "Freizeit" der Minderjährigen und nachts Kontrollgänge durchgeführt. Mehrmals pro Tag und pro Nacht wird eine Anwesenheitsliste geführt. So ist in Artikel 11 vorgesehen, dass der Direktor des Zentrums informiert wird, sobald eine Abwesenheit festgestellt wird. Unbegleitete Minderjährige gelten als "Minderjährige, die das Zentrum verlassen haben", wenn sie länger als vierundzwanzig Stunden abwesend sind. Zu diesem Zeitpunkt wird die Abwesenheit des Minderjährigen auch seinem Vormund beziehungsweise dem Vormundschaftsdienst mitgeteilt. Handelt es sich um einen in Artikel 41 des Gesetzes erwähnten unbegleiteten Minderjährigen, der sich an der Grenze gemeldet hat, ohne Inhaber der für die Einreise ins Staatsgebiet erforderlichen Dokumente zu sein, wird sein Verschwinden ebenfalls dem Ausländeramt mitgeteilt.

Bei Verschwinden eines besonders schutzbedürftigen Minderjährigen informiert das Zentrum bei Feststellung sofort die Polizei. Vormundschaftsdienst und Vormund werden zu diesem Zeitpunkt ebenfalls informiert.

In Artikel 12 wird daran erinnert, dass unbegleitete Minderjährige ihren Vormund und ihren Beistand jederzeit kontaktieren dürfen. Das Zentrum legt die entsprechenden Modalitäten in der in Artikel 14 erwähnten Hausordnung fest.

In Artikel 13 werden die Beziehungen zwischen Personal der Beobachtungs- und Orientierungszentren einerseits und Vormundschaftsdienst und Vormund andererseits festgelegt. Es wird daran erinnert, dass das Personal des Zentrums unter Berücksichtigung der Befugnisse des Vormunds handelt, die diesem in Anwendung von Titel XIII Kapitel VI des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 aufgetragen sind. Zwischen der Agentur und dem Vormundschaftsdienst werden die Modalitäten für eine operative Zusammenarbeit festgelegt. Eine optimale Zusammenarbeit zwischen Zentren einerseits und Vormunden und Vormundschaftsdienst andererseits beinhaltet im Hinblick auf die Gewährleistung einer kohärenten Betreuung der unbegleiteten Minderjährigen unter anderem eine regelmäßige Konzertierung und einen Informationsaustausch.

Durch Artikel 14, die einzige Bestimmung von Kapitel IV über die Hausordnung der Beobachtungs- und Orientierungszentren, wird der Minister in Anwendung der Sonderermächtigung, über die er aufgrund von Artikel 19 des Gesetzes verfügt, beauftragt, eine Hausordnung für Beobachtungs- und Orientierungszentren zu erstellen. Der Minister arbeitet auf der Grundlage eines von den Zentren vorgeschlagenen Textes.

Neben den besonderen Anwendungsmaßnahmen, die einige Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes in Bezug auf die Aufnahme und der vorliegende Erlass erfordern, wird in Artikel 14 eine nicht erschöpfende Liste von Themen festgelegt, die der Minister in der Hausordnung behandeln sollte. Dabei handelt es sich um die Verpflichtung der Bewohner zur Achtung von Gebäuden und Material, Hygieneregeln, Regeln zur Einhaltung der für Aktivitäten und Dienste vorgesehenen Zeiten, Modalitäten für die Gewährung von Hilfen auf materieller, medizinischer, psychologischer und sozialer Ebene an alle unbegleiteten Minderjährigen, Regeln in Bezug auf die Sicherheit der unbegleiteten Minderjährigen und Regeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Zentren, wobei die in Artikel 45 des Gesetzes vorgesehene Sanktionsregelung an die Situation der unbegleiteten Minderjährigen angepasst wird.

Die Artikel 15 und 16 bilden Kapitel V des Erlasses zur Einfügung von Schlussbestimmungen.

Artikel 15 bindet das Datum des Inkrafttretens des Erlasses an das Datum des Inkrafttretens seiner doppelten Ermächtigungsgrundlage. Sollten die Artikel 19 und 40 Absatz 2 des Gesetzes nicht gleichzeitig in Kraft treten, tritt vorliegender Erlass zusammen mit der verbleibenden Bestimmung in Kraft.

Artikel 16 bedarf keines besonderen Kommentars.

9. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Festlegung der Vorschriften und allgemeinen Funktionsregeln, die auf Beobachtungs- und Orientierungszentren für unbegleitete minderjährige Ausländer anwendbar sind

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern, insbesondere der Artikel 19, 40 Absatz 2 und 74;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 16. Januar 2007;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 5. Februar 2007;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 42.290/4 des Staatsrates vom 5. März 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Sozialen Eingliederung

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

KAPITEL I — Allgemeine Grundsätze

Artikel 1 - In vorliegendem Erlass sind unter "Zentrum" Beobachtungs- und Orientierungszentren im Sinne von Artikel 40 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern (nachstehend "Gesetz") zu verstehen, die von der Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden (nachstehend "Agentur") verwaltet werden.

Zentren sind Aufnahmestrukturen im Sinne von Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes.

Sie ergreifen die erforderlichen Maßnahmen wie in vorliegendem Erlass beschrieben, um Sicherheit und Schutz der bei ihnen untergebrachten unbegleiteten Minderjährigen zu gewährleisten.

Zentren gewähren unbegleiteten Minderjährigen mit deren Einverständnis materielle Hilfe im Sinne des Gesetzes, die ihren spezifischen Bedürfnissen entspricht.

Art. 2 - Der Aufenthalt in einem Zentrum muss eine Beobachtung der unbegleiteten Minderjährigen mit dem Ziel erlauben, ein erstes medizinisches, psychologisches und soziales Profil zu erstellen und im Hinblick auf die Überweisung an eine angepasste Betreuungsform eventuelle besondere Verwundbarkeiten zu ermitteln.

Art. 3 - Innerhalb eines Zentrums ist die Gleichbehandlung aller unbegleiteten Minderjährigen gewährleistet, unabhängig von ihrer administrativen Lage gemäß dem Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Art. 4 - Bevor für einen in einem Zentrum untergebrachten unbegleiteten Minderjährigen nicht ein Vormund aufgrund von Titel XIII Kapitel VI Artikel 6 § 3 oder Artikel 8 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 bestimmt worden ist und dieser nicht tatsächlich in die Suche nach einer dauerhaften Lösung zum Wohle des unbegleiteten Minderjährigen einbezogen worden ist, darf für diesen Minderjährigen kein Entfernungsbeschluss gefasst werden.

Entfernungsbeschlüsse werden keinesfalls von einem Zentrum ausgehend ausgeführt.

KAPITEL II — Materielle Hilfe in Beobachtungs- und Orientierungszentren

Art. 5 - In einem Zentrum untergebrachten unbegleiteten Minderjährigen wird gemäß Buch III Titel I, III und IV des Gesetzes materielle Hilfe gewährt, es sei denn, in vorliegendem Erlass wird von dieser Regel abgewichen.

Art. 6 - Unter Berücksichtigung des Wohls der unbegleiteten Minderjährigen unterstützen Zentren den Vormundschaftsdienst bei der Identifizierung der Minderjährigen im Sinne von Titel XIII Kapitel VI Artikel 6 des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 und die für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt und die Entfernung zuständigen Behörden bei der Eintragung dieser Minderjährigen.

Zentren erleichtern auch die Vertretung unbegleiteter Minderjähriger durch ihren Vormund in allen in Artikel 9 des vorerwähnten Gesetzes vorgesehenen Rechtshandlungen und Verfahren und wenn nötig das Eingreifen des Beistands eines unbegleiteten Minderjährigen.

Art. 7 - Der Aufenthalt in einem Zentrum erstreckt sich über einen Zeitraum von höchstens fünfzehn Tagen und kann ein Mal verlängert werden.

Am Ende dieses Aufenthalts werden unbegleitete Minderjährige in Ermangelung einer spezifischen, angepassteren Betreuungsform an die am besten geeignete Aufnahmestruktur im Sinne von Artikel 2 Nr. 10 des Gesetzes überwiesen.

In jedem Fall ergreifen Zentren alle erforderlichen Maßnahmen, um Minderjährige unter dreizehn Jahren, Minderjährige mit psychischen Störungen beziehungsweise Beeinträchtigungen der geistigen Gesundheit oder Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel sind, so schnell wie möglich an den Ort zu überweisen, an dem ihnen die bestmögliche Betreuung in Bezug auf ihre Verwundbarkeiten zuteil werden kann.

Art. 8 - Unmittelbar nach Ankunft eines unbegleiteten Minderjährigen in einem Zentrum findet ein erstes Gespräch mit einem Sozialarbeiter statt. Unbegleitete Minderjährige können sich von ihrem Vormund beistehen lassen.

Dieses erste Gespräch soll unbegleitete Minderjährige hauptsächlich über ihre Verwaltungslage, ihre Rechte und Pflichten, die Modalitäten der materiellen Hilfe und über Organisation und Arbeitsweise des betreffenden Zentrums aufklären. Bei dieser Gelegenheit erhalten sie die in Anwendung von Artikel 14 erstellte Hausordnung. Es wird darauf geachtet, dass die unbegleiteten Minderjährigen diese Hausordnung gut verstehen.

Art. 9 - Zentren erstellen einen Bericht über das medizinische, psychologische und soziale Profil der unbegleiteten Minderjährigen, um sie bei Ablauf des in Artikel 7 erwähnten Zeitraums an eine geeignete Betreuungseinrichtung zu überweisen.

Dieser Bericht wird im Zentrum aufbewahrt und dem Vormund übermittelt.

Bei Überweisung eines unbegleiteten Minderjährigen an eine andere Aufnahmestruktur wird dieser eine Abschrift des entsprechenden Berichts übermittelt.

Art. 10 - In Zentren werden Maßnahmen zum Schutz und zur Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen ergriffen.

Während des gesamten Aufenthalts eines unbegleiteten Minderjährigen in einem Zentrum werden seine Kontakte besonders überwacht.

Die Vorschriften für Besuche, Aktivitäten außerhalb des Zentrums, Telefongespräche und Schriftverkehr sind in der in Artikel 14 erwähnten Hausordnung des betreffenden Zentrums festgelegt.

Unbegleitete Minderjährige dürfen in den ersten sieben Tagen nach ihrer Ankunft im Zentrum keinerlei Kontakt zur Außenwelt unterhalten. Diese Regel findet keine Anwendung auf Kontakte, die im Rahmen eines ihn betreffenden Verfahrens erforderlich sind, Kontakte mit seinem Vormund oder seinem Beistand oder Kontakte im Rahmen der vom betreffenden Zentrum organisierten Aktivitäten.

Der in vorangehendem Absatz erwähnte Zeitraum gilt für alle unbegleiteten Minderjährigen. Der Direktor des Zentrums kann diesen Zeitraum jedoch zum Wohle des betreffenden unbegleiteten Minderjährigen verlängern.

Der Direktor des Zentrums darf von den in vorliegendem Artikel festgelegten Regeln abweichen.

Art. 11 - Bei Feststellung der Abwesenheit eines unbegleiteten Minderjährigen wird unverzüglich der Direktor des Zentrums informiert.

Nach Ablauf einer Frist von vierundzwanzig Stunden nach Feststellung der Abwesenheit eines unbegleiteten Minderjährigen wird davon ausgegangen, dass er das Zentrum verlassen hat, es sei denn, die Abwesenheit ist aufgrund der in Artikel 14 erwähnten Hausordnung erlaubt und gerechtfertigt. Nach Ablauf dieser vierundzwanzigstündigen Frist wird die Abwesenheit eines unbegleiteten Minderjährigen der Polizei und dem Vormund beziehungsweise, wenn kein Vormund bestellt worden ist, dem Vormundschaftsdienst gemeldet. Handelt es sich bei dem Abwesenden um einen in Artikel 41 des Gesetzes erwähnten unbegleiteten Minderjährigen, wird seine Abwesenheit auch dem Ausländeramt mitgeteilt.

Handelt es sich um einen besonders schutzbedürftigen unbegleiteten Minderjährigen, informiert das betreffende Zentrum die Polizei, sobald sich herausstellt, dass der Minderjährige das Zentrum verlassen hat, ohne sich abzumelden. In diesem Fall werden der Vormundschaftsdienst und der Vormund zu diesem Zeitpunkt ebenfalls informiert.

Minderjährige unter dreizehn Jahren, Minderjährige mit psychischen Störungen beziehungsweise Beeinträchtigungen der geistigen Gesundheit oder Minderjährige, die Opfer von Menschenhandel sind, gelten als besonders schutzbedürftige unbegleitete Minderjährige im Sinne des vorliegenden Erlasses.

Art. 12. Unbegleitete Minderjährige dürfen jederzeit mit ihrem Vormund und ihrem Beistand kommunizieren.

KAPITEL III — *Beziehung zwischen Zentren und Vormundschaftsdienst*

Art. 13 - Das Personal der Zentren handelt unter Berücksichtigung der Befugnisse des Vormunds, die diesem in Anwendung von Titel VIII Kapitel VI des Programmgesetzes (I) vom 24. Dezember 2002 aufgetragen sind.

Die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen einem Zentrum, dem Vormundschaftsdienst und dem bestellten Vormund werden in einem Vereinbarungsprotokoll festgelegt. Im Hinblick auf die Gewährleistung einer kohärenten Betreuung des unbegleiteten Minderjährigen umfasst eine solche Vereinbarung unter anderem regelmäßige Konzentration und Informationsaustausch.

KAPITEL IV — *Hausordnung der Beobachtungs- und Orientierungszentren*

Art. 14 - Auf Vorschlag der einzelnen Zentren erstellt der Minister eine Hausordnung, in der die Arbeitsweise des betreffenden Zentrums festgelegt wird.

Neben den Erläuterungen, die die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses beziehungsweise einige Bestimmungen des Gesetzes erfordern, umfasst eine solche Hausordnung unter anderem folgende Grundsätze: Pflicht der Bewohner, Mitmenschen zu respektieren und Gebäude und Material zu achten, Regeln in den Bereichen Hygiene, Sicherheit der Räumlichkeiten und Einhaltung der für Aktivitäten und Dienste vorgesehenen Zeiten, Modalitäten für die Gewährung von Hilfen auf materieller, medizinischer, psychologischer und sozialer Ebene, Sicherheitsregeln und Regeln zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Zentren, wobei die in Artikel 45 des Gesetzes vorgesehene Sanktionsregelung an die Situation der unbegleiteten Minderjährigen angepasst wird.

KAPITEL V — *Schlussbestimmungen*

Art. 15 - Vorliegender Erlass tritt in Kraft, wenn die Artikel 19 und 40 Absatz 2 des Gesetzes in Kraft getreten sind.

Art. 16 - Unser für die Sozialeingliederung zuständiger Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Châteauneuf-de-Grasse, den 9. April 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Sozialeingliederung
Ch. DUPONT